

Bildungsreglement

SRB 432.1

vom 3. Dezember 2021

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, info@boenigen.ch

www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck, Gestaltungsbereich	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsätze.....	3
Art. 3 Standorte	3
II. Organisation	3
Art. 4 Organisation, Bildungsangebot.....	3
Art. 5 Einzugsgebiet	4
Art. 6 Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	4
Art. 7 1. Zyklus	4
Art. 8 2. Zyklus	4
Art. 9 3. Zyklus	4
Art. 10 Gymnasialer Unterricht	4
Art. 11 Massnahmen zur besonderen Förderung.....	5
Art. 12 Unterrichtszeiten	5
Art. 13 Tagesschulangebot.....	5
Art. 14 Finanzierung Tagesschulangebot	5
Art. 15 Pädagogischer Anspruch	5
Art. 16 Anstellung des Tagesschulpersonals	5
Art. 17 Schul- und Gemeindebibliothek	5
Art. 18 Angebote der Schule	6
Art. 19 Schulärztlicher Dienst	6
Art. 20 Schulzahnärztlicher Dienst.....	6
Art. 21 Schulsozialarbeit	6
III. Organe und Behörden	6
Art. 22 Schulorgane	6
Art. 23 Gemeinderat	7
Art. 24 Aufgaben Gemeinderat.....	7
Art. 25 Bildungs- und Kulturkommission	7
Art. 26 Schulleitung	7
Art. 27 Schulsekretariat	7
Art. 28 Elternmitwirkung, Zusammenarbeit	8
IV. Amtsgeheimnis	8
Art. 29 Amtsgeheimnis.....	8
V. Rechtspflege, Verantwortlichkeiten und Strafbestimmungen	8
Art. 30 Rechtspflege.....	8
Art. 31 Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden	8
Art. 32 Verantwortlichkeiten	8
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 33 Wahl Bildungs- und Kulturkommission, Ernennung Schulleitung	8
Art. 34 Inkrafttreten	8
Genehmigungsvermerk	9
Auflagezeugnis	9

3. Dezember 2021

Bildungsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und Artikel 36 der Gemeindeordnung vom 07.06.2013,

beschliesst:

I. Zweck, Geltungsbereich

Artikel 1

Zweck

Die Einwohnergemeinde Bönigen (Sitzgemeinde) und die Gemischte Gemeinde Iseltwald (Anschlussgemeinde) organisieren gemeinsam die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sowie dem gemeinsamen Zusammenarbeitsvertrag.

Artikel 2

Grundsätze

¹ Die Volksschule setzt den Bildungsauftrag nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts um.

² Sie verfolgt das Ziel, für alle Schulkinder, unabhängig von Geschlecht, Einschränkungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion oder Nationalität, gleiche schulische Chancen zu schaffen.

³ Sie richtet Angebot und Organisation des Bildungswesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse beider Gemeinden aus.

⁴ Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Schule im Sinne der kantonalen Vorgaben.

Artikel 3

Schulstandorte

¹ Es bestehen die Schulstandorte Bönigen und Iseltwald.

² Die Schulstandorte werden durch die Schulleitung geführt.

II. Organisation

Artikel 4

Organisation

¹ Die Gemeinde Bönigen regelt das Bildungswesen (Organisation, Aufgaben, Befugnisse) für sich und für die Anschlussgemeinde nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Bildungsangebot

² Das Bildungsangebot umfasst:

- a) 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Schuljahr)
- b) 2. Zyklus (3. bis 6. Schuljahr)
- c) 3. Zyklus (7. bis 9. Schuljahr)
- d) Die besonderen Massnahmen in der Volksschule
- e) Tagesschulangebot
- f) Schulbibliothek
- g) Angebot der Schule (Wahlfächer, inklusive freiwilliger Schulsport)

- h) Schulergänzende Massnahmen:
 - Schulärztlicher Dienst
 - Schulzahnärztlicher Dienst
 - Schulsozialarbeit
- i) Schülertransport

³ Das zuständige Organ kann im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit das Angebot bei begründeten Umständen aus dem bildungspolitischen oder gesellschaftlichen Umfeld ergänzen oder reduzieren.

Artikel 5

Einzugsgebiet

¹ Einzugsgebiet für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarstufe I sind die Gemeinden Bönigen und Iseltwald.

² Das Einzugsgebiet kann durch Verträge mit anderen Gemeinden erweitert werden.

³ Die Gemeinde Bönigen regelt mit der betroffenen Gemeinde die Bedingungen für die Aufnahme und den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebiets.

Artikel 6

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Der Gemeinderat Bönigen kann unter Vorbehalt von Artikel 7 der Gemeindeordnung vom 07.06.2013 Aufgaben an Dritte übertragen. Er wird ermächtigt, die nötigen Zusammenarbeitsverträge im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen abzuschliessen. Dem Gemeinderat der Anschlussgemeinde steht das Mitwirkungsrecht zu.

Artikel 7

1. Zyklus

¹ Der 1. Zyklus umfasst zwei Kindergartenjahre sowie die 1. und 2. Klasse.

² Der Eintritt in den 1. Zyklus und der Übertritt in den 2. Zyklus erfolgen nach den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

³ Im 1. Zyklus können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Artikel 8

2. Zyklus

¹ Der 2. Zyklus umfasst das 3. bis 6. Schuljahr.

² Es können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Artikel 9

3. Zyklus

¹ Der 3. Zyklus umfasst die drei Jahre der Sekundarstufe 1.

² Über Grundsatzbeschlüsse wie Schulort oder die Durchlässigkeit für ein eigenes Modell entscheidet die Gemeindeversammlung.

³ Alle anderen Modellfragen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission.

Artikel 10

Gymnasialer Unterricht

Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I (Gym1) erfolgt an einem Gymnasium.

	Artikel 11
Massnahmen zur besonderen Förderung	<p>¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.</p> <p>² Die Massnahmen zur besonderen Förderung der Schüler und Schülerinnen erfolgen nach den gültigen Verordnungen über die besonderen Massnahmen in der Volksschule.</p>
	Artikel 12
Unterrichtszeiten	<p>Der Unterricht findet auf allen Stufen von Montag bis Freitag in Blockzeiten statt. Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen am Vormittag. Das zuständige Organ kann nach den kantonalen Vorgaben Ausnahmen bewilligen (Artikel 11a Volksschulgesetz)</p>
	Artikel 13
Tagesschulangebot	<p>¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde Bönigen geführt, wenn der Bedarf vorhanden ist.</p> <p>² Der Gemeinderat Bönigen entscheidet über die Errichtung oder Aufhebung von Tagesschulangeboten. Die Bildungs- und Kulturkommission regelt die Einzelheiten zu den Modulen.</p> <p>³ Um die Vereinbarkeit von Familien und Beruf zu fördern, stellt die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereit, für die keine genügende Nachfrage besteht.</p>
	Artikel 14
Finanzierung Tagesschulangebot	<p>¹ Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Richtlinien. Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.</p> <p>² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen maximal CHF 12.00.</p> <p>³ Der Gemeinderat Bönigen regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit Verordnung.</p>
	Artikel 15
Pädagogischer Anspruch	<p>Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.</p>
	Artikel 16
Anstellung des Tagesschulpersonals	<p>¹ Die Betreuungspersonen, die an einer bernischen Volksschule angestellt sind, werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte durch die Gemeinde angestellt und entlohnt.</p> <p>² Die Tagesschulverordnung Bönigen regelt, wie viele Minuten effektive Betreuungszeit dabei einer Unterrichtslektion gleichgestellt werden.</p> <p>³ Die Anstellungsbedingungen für die übrigen Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bönigen.</p>
	Artikel 17
Schul- und Gemeindebibliothek	<p>¹ Die Gemeinde Bönigen führt eine Schul- und Gemeindebibliothek.</p> <p>² Aufgaben, Befugnisse und nähere Einzelheiten legt der Gemeinderat Bönigen in der Verordnung fest.</p>

Artikel 18

- Angebote der Schule
- ¹ Die Schule bietet aufgrund der kantonalen Vorschriften Wahlfächer und freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an.
- ² Bei der Belegung der Turn- und Sportanlagen in den beiden Schulkreisen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.

Artikel 19

- Schulärztlicher Dienst
- Der schulärztliche Dienst wird durch einen vom zuständigen Organ gewählten Arzt oder einer Ärztin besorgt.

Artikel 20

- Schulzahnärztlicher Dienst
- a) Organisation
- ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Region praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.
- b) Aufgaben
- ² Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.
- c) Fachpersonal
- ³ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal durch die zuständige Stelle beigezogen. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.
- d) Schulzahnpflegeleitung
- ⁴ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche von der zuständigen Stelle ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.
- e) Beiträge an die Behandlungskosten
- ⁵ Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie fünf Prozent des steuerbaren Vermögens sowie die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Artikel 21

- Schulsozialarbeit
- ¹ Das Angebot der Schulsozialarbeit ist in der Schule Bönigen integriert.
- ² Die Schulsozialarbeit unterstützt Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern in herausfordernden Situationen.
- ³ Die Schulleitungen, die Lehrpersonen und die Eltern arbeiten mit der Schulsozialarbeit zusammen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von Artikel 6 des Bildungsreglements an Dritte delegieren und Verträge abschliessen.

III. Organe und Behörden**Artikel 22**

- Schulorgane
- Es bestehende folgende Schulorgane
- a) Gemeinderat
- b) Bildungs- und Kulturkommission
- c) Schulleitung
- d) Tagesschulleitung

Artikel 23

Gemeinderat Der Gemeinderat Bönigen übt die administrative Aufsicht über die Bildungsorganisation aus.

Artikel 24

Aufgaben
Gemeinderat

Die Aufgaben des Gemeinderates Bönigen umfassen auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission:

- a) Beschlussfassung zu grundlegender Erweiterung oder Abänderung des Bildungsangebots.
- b) Antragstellen zu Schulstandorten und Durchlässigkeit für ein eigenes Modell im 3. Zyklus.
- c) Wahl des Schulmodells unter Berücksichtigung der bestehenden Zusammenarbeitsverträge und der kantonalen Vorschriften.
- d) Genehmigung der Schulraumplanung.
- e) Eröffnung und Schliessung von Schulklassen.
- f) Errichtung oder Aufhebung von Tagesschulangeboten oder Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit externen Organisationen.
- g) Eingehen von Verpflichtungen durch Verträge mit anderen Schulträgerschaften oder Schulorganisationen.
- h) Genehmigung Schulbudget und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung Bönigen.
- i) Erlass Funktionendiagramm für den Bereich Bildung.
- j) Erlass von Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Schülertransport.

Artikel 25

Bildungs- und Kulturkommission

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission nimmt die unmittelbare Aufsicht über die Volksschule wahr.

² Die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Anhang II zur Gemeindeordnung vom 07.06.2013 der Gemeinde Bönigen geregelt.

Artikel 26

Schulleitung

¹ Die Schule Bönigen wird durch die Schulleitung geführt. Sie ist für alle ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse nach der Volksschulgesetzgebung verantwortlich.

² Der Schulleitung obliegt die operative Leitung im personellen, pädagogischen und administrativ-betrieblichen Schulbereich. Sie ist Bindeglied zwischen der Bildungs- und Kulturkommission und der Lehrerschaft.

³ Die näheren Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

⁴ Die Schulleitung ist berechtigt, im Bereich der Volksschule Verfügungen zu erlassen.

Artikel 27

Schulsekretariat

Das Schulsekretariat unterstützt die Bildungs- und Kulturkommission und vor allem die Schulleitung in administrativen und organisatorischen Aufgaben. Es ist fachlich der Schulleitung und administrativ dem Abteilungsleiter der Gemeindeschreiberei Bönigen unterstellt.

Artikel 28Elternmitwirkung
Zusammenarbeit

In Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

VI. Amtsgeheimnis**Artikel 29**

Amtsgeheimnis

Die Pflicht der Verschwiegenheit für Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission, Schulleitung und Lehrkräfte sowie Verwaltungsmitarbeitende richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Bönigen.

V. Rechtspflege, Verantwortlichkeiten und Strafbestimmungen**Artikel 30**

Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Bereich Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Bönigen, der Volksschulgesetzgebung sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Die Gemeinde Bönigen erlässt entsprechende Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

Artikel 31

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden

Können Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Bönigen und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit der Auslegung der Bestimmungen zu diesem Reglement oder zum Zusammenarbeitsvertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 32

Verantwortlichkeiten

Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und des Personals richten sich nach der Gemeindeordnung der Gemeinde Bönigen und nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Artikel 33**

Wahl Bildungs- und Kulturkommission

¹ Die Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission werden erstmals auf den 1. Januar 2022 im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen gewählt.

Ernennung Schulleitung

² Die Schulleitung wird durch die Bildungs- und Kulturkommission auf den 1. Januar 2022 ernannt. Die neue Schulorganisation tritt offiziell per 1. August 2022 in Kraft.

Artikel 34

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Das vorliegende Reglement ersetzt das Bildungsreglement vom 7. Mai 2010

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Bildungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Bildungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 28. Oktober 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

17. Januar 2022

Stefan Frauchiger
Gemeindegemeinschreiber